

FAQ Pflegekinder –

Was Sie schon immer über den Pflegekinderdienst wissen wollten

1 Welche Voraussetzung muss ich erfüllen, um Pflegefamilie zu werden?

Grundlegende Voraussetzung ist die persönliche Eignung. Das bedeutet:

- Ausfüllen eines Bewerberbogens mit Lebenslauf, -beschreibung und Foto
- Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses
- Vorlage einer medizinischen Bescheinigung (keine lebensverkürzenden Krankheiten)
- Reflektionsfähigkeit
- Auseinandersetzen mit der eigenen Biographie und den erlebten Erziehungsmustern
- Mitarbeit im Bewerbungsverfahren:
 - o 3-4 Einzel-/Paargespräche
 - o 3 Gruppenabende (mit anderen Bewerbern im Kreis Soest)
 - o 1 Wochenende (mit anderen Bewerbern im Kreis Soest)
- Angemessene Räumlichkeiten (eigenes Zimmer für das Pflegekind)
- Wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Pflegegeld

2 Gibt es eine Altersbegrenzung?

Nein, es gibt keine Vorgabe, aber eine Orientierungshilfe: das Altersverhältnis Eltern-Kind sollte biologisch möglich sein.

Ausnahme: für Bereitschaftspflegefamilie gilt diese Orientierungshilfe nicht.

3 Kann ich als Alleinerziehende ein Pflegekind aufnehmen?

Grundsätzlich ja; wichtig ist, dass „der Bedarf des Kindes gesichert ist“. Insbesondere in der Anfangszeit muss ein Elternteil zuhause sein, um eine gute Beziehung zum Kind aufzubauen und die Mutter-/bzw. Vaterrolle zu finden.

4 Darf ich eigene Kinder haben?

Ja, sehr gern. Der Altersunterschied sollte möglichst so sein, wie eine natürliche Geschwisterkonstellation wäre; ideal ist ein Altersunterschied von 2-3 Jahren; das Pflegekind sollte das jüngste Kind sein.

5 Kann ich als Pflegemutter/-vater weiter arbeiten?

Grundsätzlich ja; wichtig ist, dass „der Bedarf des Kindes gesichert ist“ und insbesondere in der Anfangszeit das Pflegekind nicht ausschließlich fremdbetreut wird.

Ausnahme: Bereitschaftspflege; hier ist es erforderlich, dass eine feste Bezugsperson immer für das Kind da ist.

6 Kann ich Elternzeit nehmen? Gibt es Elterngeld?

Für Pflegeeltern gelten die gleichen Bestimmungen wie für leibliche Eltern; aber: Elterngeld wird nicht gezahlt.

Ausnahme: Bereitschaftspflegefamilien können keine Elternzeit geltend machen.

7 Bekomme ich für das Pflegekind Kindergeld?

Ja.

8 Was macht der SkF?

Neben der Gewinnung und Vorbereitung von Pflegefamilie ist der SkF insbesondere für die Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie und anschließend für die Begleitung und Beratung zuständig. Die MitarbeiterInnen des SkF haben das gesamte Familiensystem der Pflegefamilie, ggf auch die leiblichen Eltern, im Blick und stehen für alle Fragen, die entstehen, beratend und unterstützend zur Seite – sowohl telefonisch als auch per Hausbesuch. Sie erarbeiten gemeinsam mit den Pflegefamilien Lösungen für anstehende Fragen und Probleme. Ferner unterstützen und begleiten sie Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern, die immer auf neutralem Terrain (in der Geschäftsstelle des SkF oder anderen öffentlichen Orten, nie aber in der Pflegefamilie) stattfinden. Hausbesuche finden etwa 3-4 mal im Jahr statt, bei Bedarf auch häufiger.

9 Was ist Hilfeplanung?

Im Hilfeplan(=gesetzlich vorgegeben) wird überprüft, ob das, was das Kind an Hilfen benötigt, auch gegeben ist und es wird festgelegt, wo es „mit dem Kind“ hingehen soll. Beteiligt sind das Jugendamt, Vormund oder leibliche Eltern, der Pflegekinderdienst nimmt zur Situation des Kindes Stellung.

10 Kann mir das Kind wieder genommen werden?

Grundsätzlich ist dieses nicht auszuschließen. Aber: wir arbeiten nach dem Konzept der Pflegefamilie als Ersatzfamilie, d.h. der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie ist auf Dauer, also bis zur Verselbständigung, angelegt; es soll in der Pflegefamilie feste Wurzeln und ein neues Zuhause finden.

11 Gibt es Geld für diese Aufgabe? Muss ich es versteuern?

Ja, für die Leistungen erhält die Pflegefamilie das sog. Pflegegeld. Es setzt sich zusammen aus Erstattungen für materielle Aufwendungen und einen Erziehungsanteil. Dieses Geld ist i.d.R. steuerfrei (die Ausnahme greift nicht bei unserem Konzept).

12 Bin ich / ist das Kind versichert?

Es besteht eine gesetzliche Unfallversicherung für das Kind. Aufwendungen für eine Unfallversicherung der Pflegeperson werden in Höhe der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung ist empfehlenswert sowie die Aufnahme des Pflegekindes in die Privathaftpflicht, besser noch deren Erweiterung um Aufnahme Deliktunfähiger unter 7 Jahren mit umfasst.

Die Pflegezeiten werden in der Rentenversicherung angerechnet; eine private Zusatzrente wird finanziell mit gefördert.

Ausnahme: Bei Bereitschaftspflege ist das Kind weiterhin über die leiblichen Eltern krankenversichert.

13 Über was kann ich im Alltag für das Kind entscheiden?

Die Pflegefamilie kann über alle im alltäglichen Leben anfallenden Fragen entscheiden bis hin z.B. zur Teilnahme an U-Untersuchung oder Entscheidung über Narkose im Notfall. Zustimmungspflichtig durch Vormund/leibliche Eltern sind z.B. Wahl von Schule oder Kindergarten, geplante medizinische Eingriffe, Piercing u.ä...

Ausnahme: Bereitschaftspflegefamilien nehmen keine U-Untersuchungen wahr.

14 Wie ist das Sorgerecht geregelt?

Hier gibt es jeweils individuelle Regelungen. In den meisten Fällen ist ein Vormund bestellt, der die elterliche Sorge wahrnimmt. Es ist aber auch möglich, dass die leiblichen Eltern das Sorgerecht ausüben. Für die Pflegeeltern wird jeweils eine umfangreiche Vollmacht ausgestellt.

15 Gibt es Kontakte zu den leiblichen Eltern?

Diese finden nur dann statt, wenn es für das Kind gut und förderlich ist. Wenn es Kontakte zwischen Pflegekind und leiblichen Eltern gibt, werden diese von uns auf neutralem Terrain begleitet (s. P. 8).

Sie haben noch Fragen?

Sie interessieren sich dafür, Pflegefamilie zu werden?

Wir beraten Sie gern:

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Pflegekinderdienst

Cappelstr. 27
59555 Lippstadt

Fon. 02941.28682-20
www.skf-lippstadt.de

